

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines; Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Annahme eines Angebotes eines Lieferanten, das Bezug nimmt auf dessen AGB, genügt hierzu nicht. Eine – auch – vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen ersetzt das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung nicht. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt
2. Ergänzend zu den Einkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Verpackungsvorschriften der BMZ Germany GmbH gem. dem jeweils aktuellen Logistikhandbuch.

II. Angebot; Rahmenbestellung, Vertragsschluss

1. Angebote an uns sind kostenlos. Auf Abweichungen zu unseren Anfragen ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen beizulegen.
2. Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular auch ohne eigenhändige Unterschrift wirksam. Sofern nicht anders vereinbart sind unsere Aufträge innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Auftragseingang vom Auftragnehmer unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit und des Preises schriftlich zu bestätigen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Enthält die Auftragsbestätigung Abweichungen vom Angebot und/oder unserer Bestellung kommt durch die Auftragsbestätigung kein Vertrag zustande. Besteht eine ständige Geschäftsverbindung (Rahmenvertrag) und ist nichts anderes vereinbart, wird die Bestellung wirksam, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Eine von unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung wird nur wirksam, wenn wir dies mindestens in Textform bestätigen. In den sonstigen Fällen behalten wir uns vor, Aufträge zurückzuziehen, falls sie nicht fristgemäß schriftlich bestätigt wurden.
3. Rahmenbestellungen geben verbindlich nur den Preis wieder und sollen die Disposition des Lieferanten ermöglichen. Eine Abnahmeverpflichtung der unverbindlichen Bedarfsmenge besteht nur, wenn dies ausdrücklich zugesichert wurde. Eine Preisanpassung erfolgt nur bei deutlicher Über- oder Unterschreitung der prognostizierten Menge (20%).
4. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- oder Rechenfehlern in der Bestellung besteht für BMZ keine Verbindlichkeit.

III. Preise; Zahlungs- und Lieferbedingungen, Verjährung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung sowie die Verpackung ein. Die Lieferung erfolgt nach DAP (Incoterms 2020) an die jeweils durch BMZ angegebene Anlieferstelle. Software-Lizenzgebühren sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, vom Preis umfasst.
2. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete

Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransportes und der Verwertung.

3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis nach vollständigem Eingang der Ware innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
4. Erfolgt der Rechnungseingang vor dem Wareneingang, so ist letzterer maßgeblich.
5. Zahlungsansprüche gegen uns verjähren innerhalb eines Jahres.

IV. Abtretung, Subunternehmer, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BMZ, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMZ die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise einem Unterauftragnehmer zu überlassen. Hat BMZ der Vergabe von Unteraufträgen zugestimmt, sind auf Anforderung hin Kopien der Unteraufträge unmittelbar nach Ausstellung vom Lieferanten der für den Einkauf zuständigen, auf diesem Auftrag angegebenen Abteilung vorzulegen, wenn und soweit dies zur Überprüfung der Fertigung, der Bedingungen des Auftrags, der zu liefernden Ware und/oder von gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen erforderlich ist. Die Haftung des Lieferanten für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten durch den Unterauftragnehmer bleibt unberührt. Der Lieferant hat den Unterauftragnehmer den gleichen vertraglichen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Geheimhaltung und Schutzrechte, zu unterwerfen, wie er sie selbst eingegangen ist.
3. Der Lieferant kann ein Aufrechnungs- und/oder Zurückhaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen geltend machen.

V. Liefertermine; Fälligkeit, Verzug, Schadensersatz, Gefahrübergang

1. Der Lieferant hat die Leistung pünktlich zu den von vertraglich vereinbarten Lieferterminen zu erbringen. Liefertermine sind Eintrefftermine bei der jeweils vorgegebenen Anlieferstelle.
2. Ist die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt, tritt mit Versäumung des Liefertermins Verzug ein. Ist die Leistung nicht nach dem Kalender bestimmt und erfolgt die Leistung nicht fristgerecht, tritt spätestens nach 10 Tagen Verzug ein. BMZ bleibt vorbehalten, durch Mahnung kürzere Fristen zu setzen.
3. Ist der Lieferant in Verzug, so ist er verpflichtet, dem Ersuchen von BMZ auf Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schnelldienst, Luftfracht usw.) auf seine Kosten nachzukommen.
4. Bei Verzug des Lieferanten ist BMZ, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin "fix" vereinbart ist, also BMZ in dem jeweiligen Auftrag zum Ausdruck gebracht hat, dass sein Leistungsinteresse von rechtzeitiger Lieferung abhängig ist, oder wenn der Lieferant erklärt, auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern zu können. Bei Eilbedürftigkeit genügt eine Nachfrist von 2 (zwei) Werktagen.
5. Ist der Lieferant schuldhaft in Verzug, kann BMZ – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen –

pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i. H. v. 0,3% des Nettopreises pro Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der bis zum Verzugszeitpunkt angefallenen Auftragssumme. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, sind wir berechtigt, Deckungskäufe zu tätigen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Hierdurch etwa entstehende Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle durch seinen Verzug entstehenden Schäden, auch etwaige Folgeschäden, zu übernehmen.
7. BMZ ist berechtigt, anstelle der tatsächlichen Folgeschäden durch Deckungskäufe und/oder Lieferausfälle gem. Ziffer 6 einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des Auftragswertes der jeweils in Verzug befindlichen Ware geltend zu machen. BMZ bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
8. Eine vorzeitige Lieferung oder Leistung, die ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung erfolgt, muss von uns nicht angenommen werden.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, BMZ etwaige Lieferverzögerungen und die Gründe hierfür unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine etwaige Kenntnis von BMZ von den Verzögerungsgründen ersetzt die schriftliche Mitteilung durch den Lieferant nicht. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus einer unterbliebenen oder verspäteten Benachrichtigung entstehen. Der Lieferant hat unabhängig hiervon darüber hinaus sämtliche durch eine von ihm zu vertretene Lieferverzögerung entstehende Schäden zu ersetzen.
10. Die Gefahr geht erst an der Empfangsstelle mit der Abnahme durch BMZ oder, bei Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware durch den Lieferanten, mit der Inbetriebnahme bei BMZ auf BMZ über.
11. Die Annahme einer verspäteten Lieferung gilt nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche.

VI. Anforderungen an den Liefergegenstand; Dokumentation

1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Schriftstücken, Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die BMZ-Bestellnummer und BMZ-Artikelnummer anzugeben. Für jede Bestellung sind separate Dokumente erforderlich. Soweit aus der Nichteinhaltung Schäden entstehen, trägt diese der Lieferant.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, für sämtliche gelieferten Waren eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Waren abzugeben. Diese Erklärung ist BMZ ohne Verzögerung zuzusenden.
3. Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung von BMZ, den einschlägigen DIN-Vorschriften und entsprechenden europäischen Normen in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.
4. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften besitzt, den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht, alle zu seiner Verwendung bzw. seinem Betrieb notwendigen Prüfkennzeichen und Zulassungen besitzt und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch aufheben oder mindern. Soweit für die Herstellung oder den Betrieb des Liefergegenstandes eine EG Konformitätserklärung mit CE-Kennzeichnung, EG-Herstellererklärung oder eine Zertifizierung erforderlich ist, z.B. Baumusterprüfung (GS), verpflichtet sich der

Lieferant dazu, die hierfür zugrunde liegende Dokumentation in deutscher Sprache an uns auszuhändigen. Er trägt alle Kosten die mit diesen Zulassungen verbunden sind.

VII. Mängeluntersuchung; Gewährleistung, Verjährung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware der Spezifikation entspricht, die marktübliche Qualität aufweist und im Übrigen frei von Mängeln ist. Sofern der Lieferant für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Konstruktion und die Eignung der gelieferten Ware für den speziellen Zweck, für die sie gekauft wurde.
2. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB wird für versteckte Mängel ausgeschlossen, soweit BMZ eine Mindestkontrolle anhand des Lieferscheines und auf Transportschäden durchgeführt hat.
3. BMZ erfüllt die Rügepflicht des § 377 HGB, soweit die Rüge innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen ab Entdeckung erfolgt. Eine mündliche Rüge ist ausreichend.
4. Sendet BMZ mangelhafte Ware zurück, so ist BMZ berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zzgl. einer einmaligen Bearbeitungspauschale von € 75,- zurück zu belasten. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt vorbehalten. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.
5. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelfhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. BMZ ist berechtigt, nach vorhergehenden Information und Ablauf einer der Situation angemessen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder eine Ersatzlieferung zu veranlassen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Dies gilt auch, soweit der Lieferant mangelhaft oder verspätet liefert oder leistet, und BMZ sofort tätig werden muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
6. Befindet sich die Ware bereits im Produktionsprozess des Käufers oder seines Kunden und ist es dem Käufer aus betrieblichen, insbesondere fertigungstechnischen Gründen nicht zumutbar, die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten durchführen zu lassen, oder ist der Lieferant hierzu nicht in der Lage, kann der Käufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder durch Dritte austauschen oder reparieren lassen.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem von uns nachzuweisenden Einbaudatum. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist von uns gerügte Mängel verjähren unsere Ansprüche frühestens 6 Monate nach Erhebung der Rüge.

VIII. Produkthaftung; Freistellung; Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Lieferant steht des Weiteren dafür ein, dass seine Produkte fehlerfrei im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind. Der Lieferant wird BMZ für alle Inanspruchnahmen in vollem Umfang schad- und klaglos halten, welche auf einer Mangelhaftigkeit oder Fehlerhaftigkeit des gelieferten Produkts beruhen, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, BMZ insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich angesiedelt ist. Die Zulieferer des Lieferanten gelten als seine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB.

3. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, BMZ etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird BMZ den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung zu erstatten.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, die auf Anfrage nachzuweisen ist.
5. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

IX. Rechte von BMZ, Exklusivität, Werkzeuge, Vertragsstrafe

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, technischen Daten, Spezifikationen, Systemvorgaben, Zuliefererlisten, Kundenlisten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln. Alle Rechte, mit Ausnahme der auftragsbezogenen Mitbenutzungsrechte, stehen allein BMZ zu. Sie sind ausschließlich für die Fertigung unserer Bestellung zu verwenden.
2. Produkte, die mit Hilfe der unter Ziffer 1 genannten Unterlagen oder aufgrund unserer Spezifikation und/oder unter Nutzung unseres Know-Hows oder die speziell für uns gefertigt werden, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte verkauft werden.
3. Werkzeuge, die dem Lieferanten zur Fertigung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von BMZ. Sie sind vom Lieferanten an seinem Produktionsort als Eigentum von BMZ deutlich zu kennzeichnen. Sie dürfen ausschließlich zur Fertigung von Produkten für BMZ verwendet werden.
4. Die in Absatz 1 und 3 genannten Materialien sind nach Abwicklung an uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Im Übrigen wird auf Ziffer IX verwiesen.
5. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Absatz 1 bis 3, hat der Lieferant an uns eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, die nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB zu bestimmen ist und deren Angemessenheit im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen. Die Geltendmachung von weiterem Schadensersatz bleibt vorbehalten. Eine angefallene Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schaden anzurechnen.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Leistungen fremde Patente und sonstige Schutzrechte nicht verletzen. Er verpflichtet sich, BMZ von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und BMZ auch sonst schadlos zu halten. Falls im Zusammenhang mit seinen Leistungen Lizenzgebühren zu zahlen sind, trägt er diese. Der Lieferant ist verpflichtet, BMZ die Kosten insoweit notwendiger Rechtsverfolgung und Schadensabwehr zu erstatten.
2. Sind gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Ware durch den Käufer erforderlich, räumt der Lieferant dem Käufer das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, die Ware selbst oder durch Dritte zu gebrauchen, zu reparieren oder in sonstiger Weise nach freiem Ermessen zu nutzen

oder weiter zu veräußern. Für den Fall, dass der Lieferant, gleich aus welchem Grunde heraus, nicht liefert, räumt der Lieferant dem Käufer auch das Recht ein, die Ware selbst oder durch einen Dritten nachzubauen. Hat der Lieferant die Nichtlieferung zu vertreten, erfolgt die Einräumung des Rechts unentgeltlich, andernfalls gegen ein angemessenes Entgelt.

3. Soweit sich der Lieferant zur Lieferung von Software verpflichtet, hat der Lieferant sicherzustellen, dass BMZ die zur Nutzung der Software erforderlichen Lizenzen erteilt werden. Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt die Lizenz einschließlich der Nutzung nachfolgender neuerer Versionen und für eine Nutzung auf beliebig vielen intern von BMZ genutzten Rechnern (Zentraleinheit/Peripheriegeräte).
4. Enthält ein Liefervertrag Entwicklungsarbeiten, erwirbt der Käufer Eigentum an sämtlichen Entwicklungsergebnissen. Die Kosten hierfür sind im Produktpreis enthalten. Der Lieferant gewährt dem Käufer zudem die unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, an sämtlichen Schutzrechten, auf denen die Entwicklungsergebnisse beruhen oder die der Käufer für den direkten oder indirekten Gebrauch der Entwicklungsergebnisse benötigt.

XI. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z.B. Vorlagen, Muster, Modelle, Zeichnungen etc. streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen und auch selbst nicht zu verwerten.

XII. Schriftform, Salvatorische Klausel

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel."
2. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Regelungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommen.

XIII. Gerichtsstand; Erfüllungsort, geltendes Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand das Landgericht Frankfurt am Main
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und BMZ ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf und das deutsche internationale Privatrecht ist ausgeschlossen.

Fassung vom 24.08.2021 Karlstein